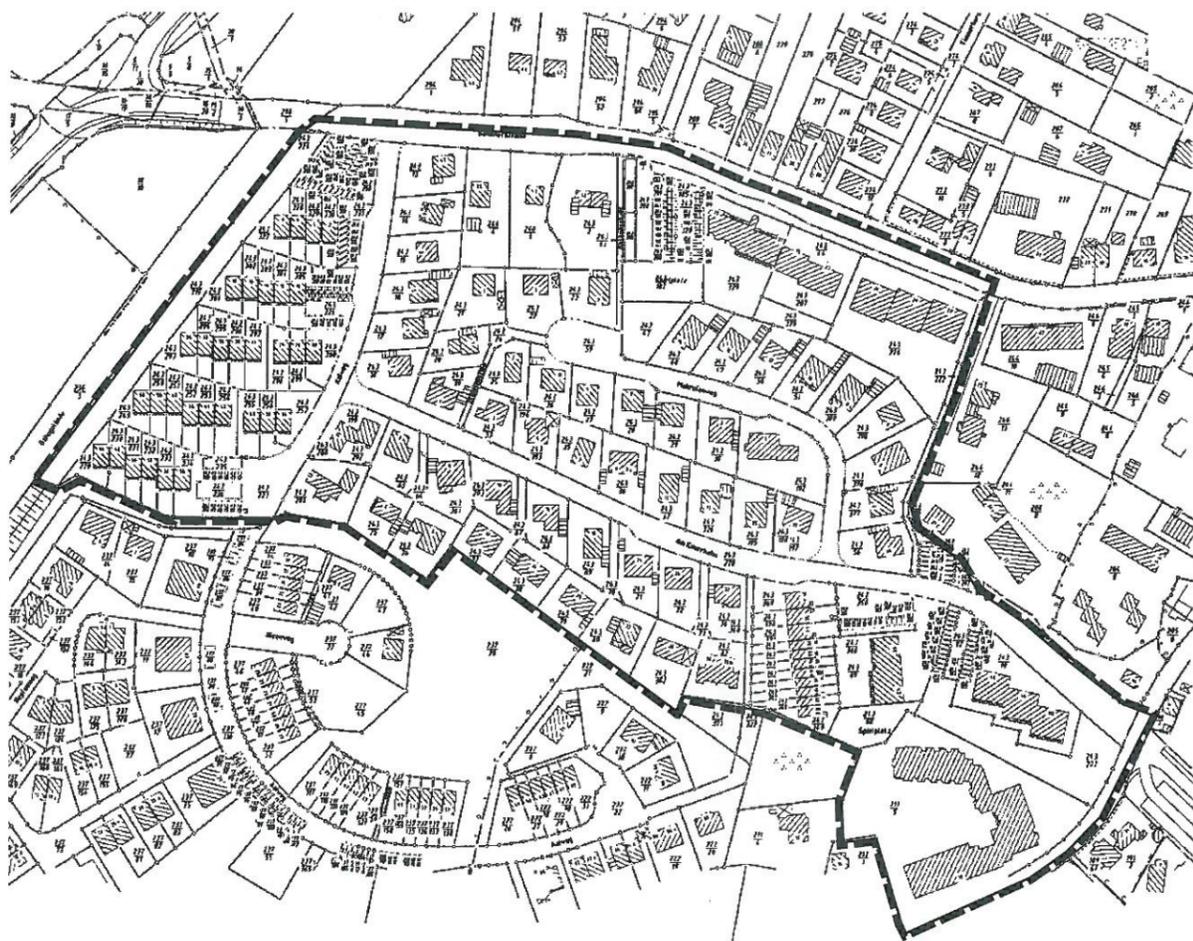


ÜBERSICHTSPLAN



Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0).

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach §92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.06.2004 folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 -H- der Gemeinde Scharbeutz, Gebiet: Haffkrug, östlich der Bahnlinie Lübeck/ Puttgarden, südlich der Bahnhofstraße, westlich vom Möllers Weg bzw. der Dorfstraße und beidseitig der Straße Am Knurrhahn - Knacker I -, bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 14.12.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd" am 23.07.2003 erfolgt.
- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in der Zeit vom 04. bis einschließlich 08.08.2003 durch Aushang in der Gemeindeverwaltung durchgeführt worden.
- 1c) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.10.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- 1d) Der Bauausschuss der Gemeindevertretung hat am 02.03.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 05.04.2004 bis einschließlich 07.05.2004 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 23.03.2004 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Süd" ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 1f) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.06.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 1g) Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text (Teil B), am 23.06.2004 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes und seiner 1. bis 4. Änderung gelten unverändert fort. Ausgenommen ist die Ziffer I. e. der 2. Änderung und Ergänzung - Sonstiges (Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO sind nicht zugelassen)

Die Ziffer I. e. des Textes der 2. Änderung und Ergänzung wird, wie folgt, neu gefasst:

1. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO, § 92 LBO S-H)

Nebenanlagen als Gebäude sind bis zu einem Anteil von 2 % der Grundstücksgröße, höchstens jedoch bis zu einer Gesamtgröße von 12 m² je Grundstück, zulässig.

Mit diesen ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zur Straßenbegrenzungslinie (Flurstücksgrenze) der HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN einzuhalten.

2. Carports und Garagen (§ 12 BauNVO)

Mit Carports und Garagen ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zur Straßenbegrenzungslinie (Grundstücksgrenze) der HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN einzuhalten.

Scharbeutz, 3.0...Juni..2006



Die
Owerien
- Bürgermeister -

Scharbeutz, 03. Juli 2006



Owerien
- Bürgermeister -

Scharbeutz, ..1.3..Juli. 2006



Owerien
- Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 14 -H-

Gebiet: Haffkrug, östlich der Bahnlinie Lübeck/ Puttgarden, südlich der Bahnhofstraße, westlich vom Möllers Weg bzw. der Dorfstraße und beidseitig der Straße Am Knurrhahn - Knacker I -